Die Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Meitzendorf Nr. 7 "Ortskern Nordwest" für den Teilbereich der Ladestraße in der Ortschaft Meitzendorf im Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen

vom Gemeinderat der Gemeinde Barleben gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 27.06.2023 bekanntgemacht am 04.08.2023.

Barleben, den

Der Bürgermeister

Für den Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes

Büro für Stadt-, Regional- u. Dorfplanung
Dipl.Ing. Jaqueline Funke
39167 Irxleben / Abendstraße 14a

Irxleben, den

Architekt für Stadtplanung

Den Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes zur öffentlichen Auslegung beschlossen

vom Gemeinderat der Gemeinde Barleben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 12.12.2023

Barleben, den

Der Bürgermeister

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes hat öffentlich ausgelegen

vom 19.02.2023 bis 20.03.2023 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Ort und Datum der Auslegung am ..... gemäß Hauptsatzung bekanntgemacht)

Barleben, den

Der Bürgermeister

Nach Abwägung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken als Satzung beschlossen

vom Gemeinderat der Gemeinde Barleben gemäß § 10 BauGB am .....

Barleben, den

Der Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Barleben, den

Der Bürgermeister

Inkraftgetreten

Das Inkrafttreten sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Satzung sind am ..... gemäß Hauptsatzung bekannt gemacht worden. Damit ist die Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Barleben, den

Der Bürgermeister

Planerhaltung § 215 BauGB

Eine nach § 214 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind innerhalb eines Jahres nicht geltend gemacht worden.

Barleben, den

Der Bürgermeister

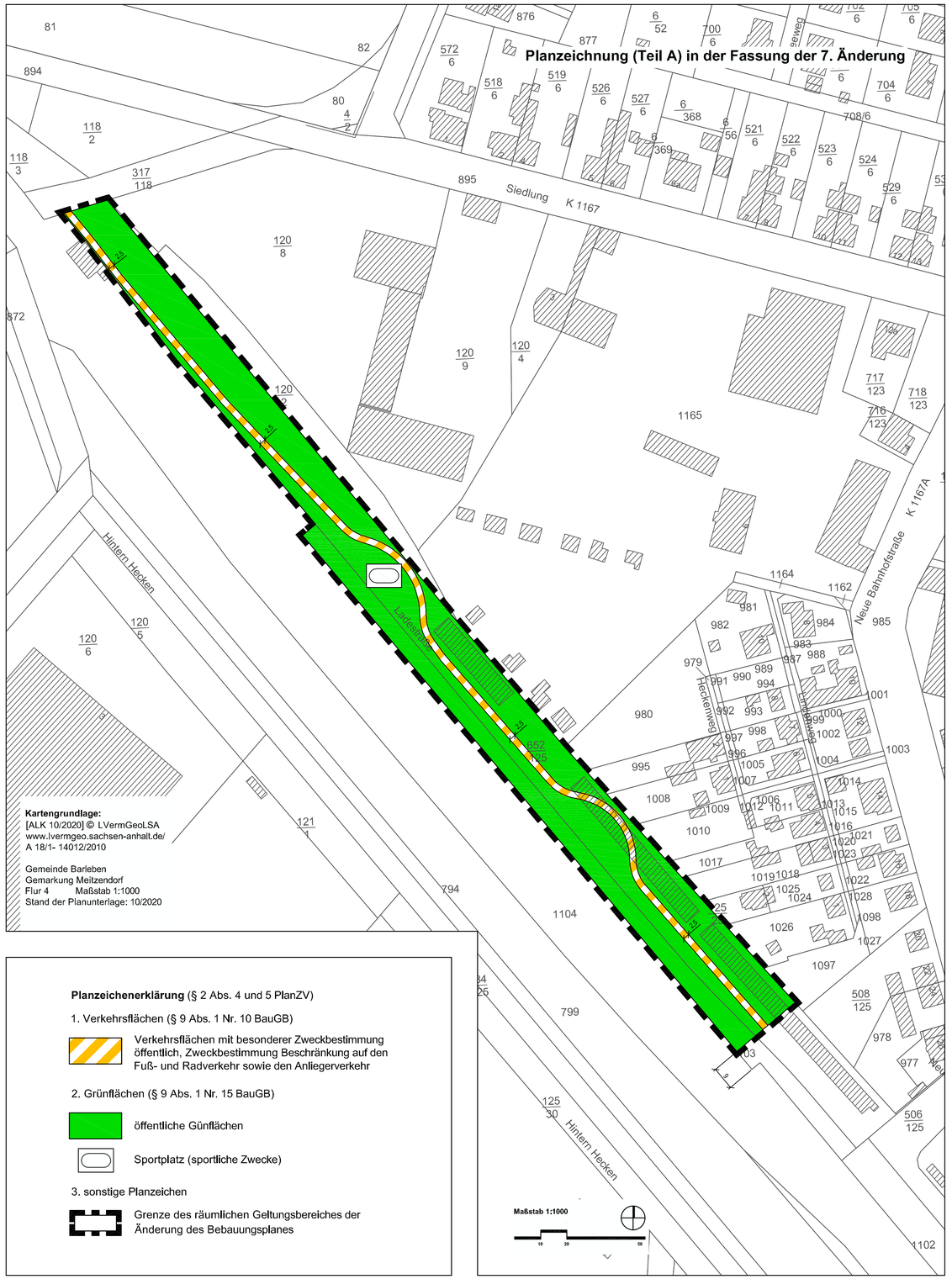

Planzeichenerklärung (§ 2 Abs. 4 und 5 PlanZV)

1. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung öffentlich, Zweckbestimmung Beschränkung auf den Fuß- und Radverkehr sowie den Anliegerverkehr

2. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

öffentliche Günflächen

Sportplatz (sportliche Zwecke)

3. sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung des Bebauungsplanes

Satzung der Gemeinde Barleben über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Meitzendorf Nr. 7 "Ortskern Nordwest" für den Teibereich der Ladestraße in der Ortschaft Meitzendorf

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes, des Landes Sachsen - Anhalt jeweils in der Fassung der letzten Änderung, wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom ..... die Satzung über über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Meitzendorf Nr. 7 "Ortskern Nordwest" mit örtlicher Bauvorschrift für den Teilbereich der Ladestraße in der Ortschaft Meitzendorf bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Teil B: Ergänzung der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan für den Änderungsbereich

§ 5 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dient den Zwecken des Freizeitsports und der Erholung. Zulässig sind sportliche Freianlagen aller Art, Anlagen der aktiven Freizeitgestaltung einschließlich der Nebenanlagen.

Gemeinde Barleben
Landkreis Börde

Bebauungsplan Meitzendorf Nr. 7 "Ortskern Nordwest"

7. Änderung für den Teilbereich der Ladestraße in der Ortschaft Meitzendorf

Satzung März 2024

Maßstab:1:1000

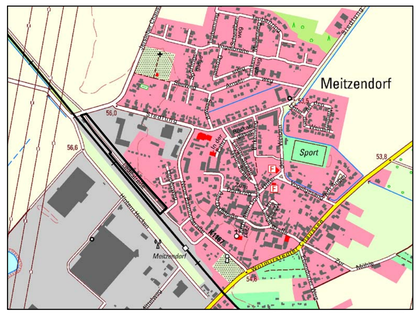

Planverfasser:
Büro für Stadt- Regional- und Dorfplanung, Dipl. Ing. J. Funke
39167 Irxleben, Abendstr.14a

Lage im Raum: [TK 10 / 07/2010] © LVermGeoLSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/ A 18/1- 14012/2010